

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 25

11.05.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses **128**

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Tagespflegeeinrichtung mit Verwaltungsbereich
und altengerechten Wohnungen

Fl.-Nrn.: 1736/16

Gemarkung: Berg

Bauherr: AHA! Pflege-GmbH & Co. KG **129**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Meier Bau GmbH, Parsberger Straße 28, 92331 Lupburg;
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer
Bauschuttrecycling-anlage mit Bauschuttzwischenlagerplatz auf dem
Grundstück mit der FlNr. 399, Gemarkung Lupburg, Markt Lupburg **130**

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
Parsberg (Entschädigungssatzung) **132**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug
der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.
BayIfSMV)

Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, von
Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige und Außerschulische Bildung vom 13.05.2021,
Az. 56-5304.7 **134**

Allgemeinverfügung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur
Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus
Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der
Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 **135**

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 7. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- u. Umweltausschusses findet am Donnerstag, 20. Mai 2021, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 6. Sitzung
2. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Zweckvereinbarungen zur Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen den Landkreisen Regensburg, Neumarkt i.d.OPf. und Kelheim
3. Gartenkultur, Landespflege und Umweltbildung;
Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Gärtnertrupp des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
4. Selbstfahrende Kehrmaschine des Kreisbauhofes;
 - a) Beschlussfassung über die Vergabe des Aufbaus für die selbstfahrende Kehrmaschine
 - b) Beschlussfassung über den Ankauf eines Lastkraftwagens als Trägerfahrzeug für die selbstfahrende Kehrmaschine
5. Schulbaumaßnahme Gymnasium Parsberg; Vergabe von Bauaufträgen;
 - a. Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Fachraumausstattung
 - b. Beschlussfassung über die Vergabe der Putzarbeiten
 - c. Beschlussfassung über die Vergabe der Tischlerarbeiten Innentüren
 - d. Beschlussfassung über die Vergabe der Metallbauarbeiten Innentüren
 - e. Beschlussfassung über die Vergabe der Heizungsarbeiten
 - f. Beschlussfassung über die Vergabe der Sanitärarbeiten
 - g. Beschlussfassung über die Vergabe der Lüftungsarbeiten
 - h. Beschlussfassung über die Vergabe der Elektroarbeiten
 - i. Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für die Brandmeldeanlage
6. Schulbaumaßnahme Gymnasium Parsberg; Vergabe von Bauaufträgen;
Information über eine Auftragsvergabe nach Aufhebung und erneuter Ausschreibung:
Baumeisterarbeiten 2 BA 1
7. Baumaßnahme Ostendorfer-Gymnasium;
Beschlussfassung über die Realisierung der Erweiterung des B-Baus

B) Nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Tagespflegeeinrichtung mit Verwaltungsbereich und altengerechten
Wohnungen
Fl.-Nrn.: 1736/16
Gemarkung: Berg
Bauherr: AHA! Pflege-GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der AHA! Pflege-GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 30.04.2021, Az. 43-2020-0882, eine Baugenehmigung für folgendes Bauvorhaben: Tagespflegeeinrichtung mit Verwaltungsbereich und altengerechten Wohnungen. Das Bauvorhaben findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1736/16 der Gemarkung Berg statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 246 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 03.05.2021
Sachgebiet 43
Im Auftrag

gez.
Huber

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Meier Bau GmbH, Parsberger Straße 28, 92331 Lupburg;
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Bauschuttrecycling-anlage mit
Bauschuttzwischenlagerplatz auf dem Grundstück mit der FlNr. 399, Gemarkung Lupburg,
Markt Lupburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Meier Bau GmbH, Parsberger Straße 28, 92331 Lupburg am 28.04.2021 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage mit Bauschuttzwischenlagerplatz auf dem Grundstück mit der FlNr. 399, Gemarkung Lupburg, Markt Lupburg, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Dem Markt Lupburg, Burgstraße 14, 92331 Lupburg, wird nach näherer Bestimmung Der Firma Meier Bau GmbH, Parsberger Straße 28, 92331 Lupburg, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Grundstück mit der FlNr. 399, Gemarkung Lupburg, Markt Lupburg, eine Bauschuttrecyclinganlage mit Bauschuttzwischenlagerplatz zu errichten und zu betreiben.

2. Planunterlagen

3. Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemeines - Anlagen- und Betriebsdaten - Immissionsschutz	- Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit - Baurecht - Wasserwirtschaft	- Staatliches Abfallrecht - Naturschutz
---	--	--

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Meier Bau GmbH, Parsberger Straße 28, 92331 Lupburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- B)** Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 12.05.2021 bis einschließlich 25.05.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 25.05.2021) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt, den 11.05.2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Oelfe

51-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Parsberg
(Entschädigungssatzung)

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Entschädigungssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parsberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Entschädigungssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Parsberg“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parsberg.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Stadt Parsberg geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe 200 €.

Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit ab 01.01.2021 70 € monatlich.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, bis zu höchstens 18,13 Euro (= Stundenvergütung nach EG 9b TVöD);
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen bis zu höchstens 18,13 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 29.05.2020 außer Kraft.

Parsberg, den 24.03.2021

SCHULVERBAND PARSBERG

gez.
Josef Bauer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und Außerschulische Bildung vom 13.05.2021, Az. 56-5304.7

Aufgrund § 3 Nr. 2 und 3; § 12 Abs. 1 S.7 Nr. 3; § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 20 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr.171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 307) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bekannt:

1. Am 11.05.2021 beträgt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl¹ an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert **144,2**. Damit hat der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. nach § 3 Nr. 2, 3 die 7-Tage-Inzidenz sowohl von 165 als auch für 150 an 5 aufeinander folgenden Tagen unterschritten (**07.05.2021: 132,3; 08.05.2021: 121,1; 09.05.2021: 131,5; 10.05.2021: 140,4; 11.05.2021: 144,2**).
2. Damit treten folgende Regelungen zusätzlich in Kraft:
 - a. **Schulen**

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b findet unter den Voraussetzungen des Abs. 4

 - in der Jahrgangsstufe 1-3 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m

¹ maßgeblich für den Inzidenzwert sind die tagesaktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) (abrufbar unter <http://corona.rki.de>)

durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder
Wechselunterricht statt § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1a gilt entsprechend.

- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

b. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder geschlossen. Dies gilt nicht für die Betreuung für Schülerinnen und Schüler. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

c. Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 1-4 ist Präsenzunterricht an Hundeschulen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1-4 zulässig.

d. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

Gemäß § 12 Abs. Abs. 1 S. 7 Nr. 3 gilt § 12 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 gemäß § 28 b Abs 1 S. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchst. b IfSG mit der weiteren Maßgabe, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 13.05.2021 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 11.05.2021

Dünzkofer
Regierungsrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752,

BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises/der kreisfreien Stadt, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der

Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtigter Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht [...],
Postfachanschrift: [...],
Hausanschrift: [...]

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten** ([...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dünzkofer
Regierungsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat